

Zu den aramäischen Papyri von Elephantine.

VON EDUARD MEYER.

1. Die Geldrechnung.

Die zahlreichen Geldangaben der Papyri von Elephantine haben große Schwierigkeiten gemacht, die erst zum Teil gelöst sind. Neben dem altbekannten Šeqel steht durchweg eine größere Einheit, zuerst כבש gelesen, bis man erkannte, daß hier das aus einem persischen Gewicht bekannte Wort karša (susisch kurša) vorliege, also כרש zu lesen sei. Der Šeqel zerfällt wieder in kleinere, durch die Abkürzung ך oder ך bezeichnete Teile und weiter in חלר Challur, ein auch aus Babylonien und Assyrien bekanntes kleines Gewicht, »Loth«. Schon COWLEY erkannte (p. 21) aus einer Berechnung im Pap. G, daß der Karš den Wert von 10 Šeqeln hat, und LIDZBARSKI hat durch Nachweis einer Korrektur in der Rechnung diese Annahme als richtig erwiesen¹. Dadurch, daß in einer unten zu besprechenden Formel Karš mit עשרה »Zehnerstück« wechselt, wird das noch weiter bestätigt. Für die Unterabteilung ist die als Drachme gedeutete Lesung ך sachlich

¹ Ephemeris für semit. Epigraphik III S. 130, wo COWLEYS Lesung und Interpretation der Urkunde auf Grund des Originals berichtet ist. Die Rechnung über die Mitgift, die Miptachjah, Tochter des Machsejah, dem Ashôr mitbringt, zählt in Z. 6 ff. auf:

1	Karš	2	Šeqel	
2	»	8	»	
—	»	8	»	
—	»	7	»	
—	»	1	»	2 r
—	»	1	»	2 r
—	»	3	»	
—	»	—	»	2 r

zusammen (Z. 14) 6 Karš 1 Šeqel 20 Challur

Die Zahl der Šeqel ist, wie LIDZBARSKI erkannt hat, in der Summe nachträglich in 5 korrigiert, da der Betrag der in Z. 15 aufgezählten Gegenstände noch hinzugefügt ist. Die Summe der Posten ist 3 Karš 30 Šeqel 6 r. Also sind 30 Šeqel = 3 Karš und 6 r = 1 Šeqel 20 Challur.

ausgeschlossen; für γ hat schon COWLEY die Deutung γ »Viertel« vorgeschlagen, und dies Wort findet sich ausgeschrieben als Unterabteilung eines Šeqels auf einem Ostrakon aus griechischer Zeit¹. Danach kann diese Lesung wohl als sicher betrachtet werden; und alsdann kann das »Viertel« nur $\frac{1}{4}$ Šeqel sein und würde nach der Summierung in dem Papyrus, wo 6 Viertel = 1 Šeqel 20 Challur sind, 10 Challur entsprechen; der Šeqel zerfällt mithin in 40 Challur². Als völlig sicher kann das letztere allerdings nicht betrachtet werden, da die Lesung »20 Challur« im Papyrus nicht ganz sicher ist und überdies diese Zahl auch durch die Korrektur beeinflusst sein könnte.

Dagegen wird die Deutung von γ als eine Abkürzung für »ein Viertel« noch durch eine weitere Urkunde bestätigt, bei SACHAU, Taf. 21 und 22. Es sind Bruchstücke einer Rechnung über Ausgaben für das Heer, und zwar, wie die Summierungen in col. 3 zeigen, von Naturalieferungen (s. u. S. 1044). In col. 1 sind zahlreiche Namen aufgezeichnet, vor denen jedesmal ω und hinter denen ι ש steht. Letzteres kann un-

¹ Aus Edfu, publiziert von LIDZBARSKI, Ephemeris II 243 ff. und SACHAU, Taf. 62 (Text Nr. 75). Es ist eine Liste von Zahlungen an Leute mit griechischen, ägyptischen, jüdischen Namen; darunter finden sich mehrfach Posten wie ω ש ι ש [in col. 1, 12 ist mit LIDZBARSKI ω ש ι ש , in col. 2, 8 ι ש ι ש zu lesen]. ω hat LIDZBARSKI richtig als ש = Obolos gedeutet. Dann ist ι Šeqel hier die aramäische Bezeichnung der Δ ΡΑΧΜΗ, und diese zerfällt in 6 οβολοί zu 4 Vierteln; ein Viertel ist, wie LIDZBARSKI richtig erkannt hat, gleich 2 χ ΑΛΚΟΙ ptolemäischen Geldes. Natürlich können wir aus diesen Werten der Ptolemäerzeit für die Werte der Perserzeit so wenig etwas entnehmen wie etwa aus dem Wert der deutschen Mark und ihrer Pfennige für den Wert der vor Einführung der Reichsmünze in den verschiedenen deutschen Staaten existierenden Nominalen gleichen Namens. Aber die Namen haben sich erhalten, wenn auch ihr Wert sich geändert hatte, und so dürfen wir wohl auch das der Perserzeit sprachlich mit dem ש der Ptolemäerzeit identifizieren und als »Viertel« erklären. — Auch auf einem anderen Ostrakon aus Edfu (SACHAU, Taf. 68, 2) finden sich in Z. 1 und 4 dieselben Bezeichnungen, daneben in Z. 3 »3 Talente (γ ש)«; in den Bruchstücken einer Rechnung über Lieferungen an das Heer (s. u. S. 1044) bei SACHAU, Taf. 22, col. 3, 6 und 9 π , d. i. vielleicht Challur, als Unterabteilung von γ , das nach Taf. 25, 7 ein Teil des Ardab (ἀρτάβη) ist.

² LIDZBARSKI, Ephemeris III 75 und 130, setzt den γ , den er ש ש ש liest und als »Viererstück« erklärt, gleich $\frac{1}{5}$ Šeqel. Die Teilung des »heiligen Šeqels« in 20 Gera, die sich bei Ezechiel 45, 12 und im Priesterkodex (Exod. 30, 15, Lev. 27, 25, Num. 3, 47, 18, 16) bei den Vorschriften über die Kopfsteuer findet, überträgt er auf den Šeqel der Texte von Elephantine und nimmt an, das Viererstück habe aus 4 Gera = 20 Challur bestanden. So kommt er für den Šeqel auf 100 Challur. Aber die Urkunden von Elephantine rechnen, wie durchweg ausdrücklich angegeben wird, nach »Königsgewicht«, während der heilige Šeqel der Juden ($\frac{1}{50}$ der Mine, wie Ezechiel nach dem korrekten Text in LXX ausdrücklich angibt) ein total anderes Gewicht repräsentiert, nämlich 14.55 g nach phönikischem Fuß. Mit der Summierung in Pap. G verträgt sich LIDZBARSKIS Rechnung allerdings [der Anstoß, daß hier nicht mehr nach γ , sondern nach Challur gerechnet wird, bleibt in jedem Falle der gleiche]; aber sie ist auch an sich schon sehr gekünstelt, und von einer Fünftelung findet sich in der persischen Geldrechnung sonst keine Spur.

die Nachprüfung hat diese Lesung bestätigt (s. S. 1028 Anm. 3). Weiter muß, wenn die Gesamtsumme der Seelen 54 ist und die beiden letzten Posten 22 und 30, der erste 2 gewesen sein. Wenn also von diesen (es sind eben die beiden in col. 1 erhaltenen Namen) jeder 1 š' 2 r erhält und die Summe 3 ist, so ist $2 r = \frac{1}{2} \text{ š}'$, r also auch hier das »Viertel« — gleichviel ob es sich um ein Schaf oder was sonst handeln mag. Im dritten Posten hat jeder $\frac{75}{30} \text{ š}' = 2\frac{1}{2} \text{ š}'$ (also vielleicht 2 ganze Schafe und 2 Viertel) erhalten; in die Lücke ist also ⲓ ⲛ ⲓ ⲛ ⲛ einzusetzen. Danach ist die Gesamtrechnung:

$$\begin{array}{r}
 2 \text{ Seelen, für jeden } 1 \text{ š}' 2 r = 3 \text{ š}' \\
 22 \text{ " " " } 1 \text{ š}' = 22 \text{ š}' \\
 \underline{30 \text{ " " " } 2 \text{ š}' 2 r = 75 \text{ š}'} \\
 54 \text{ Seelen} \qquad \qquad \qquad \underline{100 \text{ š}'}.
 \end{array}$$

Mithin dürfen wir auch bei der Geldrechnung ⲛ als das Viertel der vorhergehenden Einheit betrachten und erhalten somit:

$$1 \text{ Kars} = 10 \text{ Šeqel} = 40 \text{ Viertel (R)} = 400 \text{ Challur.}$$

Nur der letzte Posten ist, wie schon gesagt, nicht ganz sicher, wird aber auch durch die dann vorhandene Geschlossenheit des Systems empfohlen.

Über die Frage nach dem Wert dieser Nominalen besteht seltsamerweise große Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit. Man hat ägyptische, griechische, phönikische Werte herangezogen, Drachmen und Tetradrachmen in ihnen gesucht usw. Und doch sollte es klar sein, daß es sich hier, bei Urkunden aus der Perserzeit, nur um persische Geldwerte handeln kann, auch wenn nicht fast ausnahmslos ausdrücklich »in den Steinen [d. i. Gewichten] des Königs« (einmal K 11 statt dessen »in dem Gewicht des Königs«) dabei stände, ein Ausdruck, der doch gar keinen Zweifel aufkommen lassen kann¹.

Nun kennen wir das persische Münzsystem so genau wie wenig andere. Es besteht bekanntlich aus einem Goldšeqel, dem Dareikos, im Gewicht von 8.4 g (= 23.44 m), und einem Silberšeqel von 5.6 g (= 1.17 m nach dem damaligen Kurswert des Silbers), der $\frac{2}{3}$ des Goldšeqels wiegt und schlechtlin Šeqel genannt wird²; nach dem Ver-

¹ Analog heißt es in dem Erlaß über die Lieferungen für das Schiff 8, 21 (s. u. S. 1037), daß sie »in dem Gewicht Persiens« geleistet werden sollen.

² Von den Griechen meist Σίγλος Μηδικός , d. i. »persischer Siglos« genannt, zum Unterschiede von anderen Šeqeln, wie dem phönikischen (identisch mit dem »heiligen Šeqel« der Juden) von 14.55 g. Woher die in den modernen Untersuchungen über die Währung der Papyri von Elephantine mehrfach vorkommende Behauptung stammt, es habe daneben einen »schweren persischen Šeqel« von 11.2 g gegeben, weiß ich nicht; ein solcher »persischer schwerer Šeqel« existiert überhaupt nicht.

hältnis von Gold zu Silber = $13\frac{1}{3} : 1$, auf dem die Ansetzung der beiden Münzgewichte beruht, ist 1 Dareikos = 20 Šeqel $\left(\frac{8.4 \text{ g} \times 40}{3 \times 20} = 5.6 \text{ g}\right)$.

Es kann gar keine Frage sein, daß der Šeqel der Papyri eben dieser persische Šeqel von 5.6 g ist, das Viertel also 1.4 g, der Karš 56 g Silber.

Die Erklärung für diesen Wert des Karš ist leicht zu finden. Wir besitzen, wie schon erwähnt, ein persisches Königsgewicht aus Diorit in Gestalt einer Pyramide mit dem Namen des Darius und der Wertangabe »2 Karš«, was im babylonischen Text durch » $\frac{1}{3}$ Mine« ersetzt ist¹. Das Gewicht beträgt gegenwärtig 166.724 g. Da es wohl erhalten und mithin nur wenig abgenutzt ist, ergibt sich daraus für den Karš ein Gewicht von rund 84 g, d. i. das Normalgewicht von 10 Golddareiken (10 Goldšeqeln); das ist zugleich $\frac{1}{6}$ der bekannten babylonischen Mine von 504 g. Da in unseren Texten aber nicht nach Gold, sondern nach Silber gerechnet wird — vor allen Geldangaben, auch wenn sie in Karš gemacht sind, steht durchweg das Wort כסף »Silber« —, kann dies Goldgewicht nicht in Betracht kommen, sondern Karš ist offenbar der allgemeine Name für 10 Šeqel und wird in diesem Sinne auch für das Silbergewicht und das darauf beruhende Silbergeld verwandt. In Silber ist mithin 1 Karš = 10 Šeqel = 56 g.

Nun steht in den Schuldurkunden nach der Angabe der Summen Silbergeldes, um die es sich handelt (5 Karš, 10 Karš, 20 Karš Silber, 1 Karš 2 Šeqel, 6 Šeqel u. ä.), regelmäßig noch ein Zusatz, in dem die Wörter כסף ר 11 לשישה oder, das letzte Wort mit dem Zahlzeichen geschrieben, כסף ר 11 לר »Silber 2 R auf den Zehner« oder »Silber 2 R auf 10« vorkommen; statt dessen steht in drei Urkunden² כסף ר 11 לכרש »Silber 2 R auf 1 Karš«. Dadurch wird bestätigt, daß 1 Karš das »Zehnerstück«, d. i. 10 Šeqel, ist. Die weitere Erklärung dieser Formel aber hat große Schwierigkeiten und seltsame Irrgänge erzeugt. Statt davon auszugehen, daß es sich hier um die wohlbekannte persische Geldwährung handeln muß, hat man der Phantasie freien Spielraum gelassen. COWLEY denkt an die Beimischung von Kupfer, andere an ein Agio, als ob ein solches bei einer in Silber ausgestellten Schuld,

¹ Text der Inschrift bei WEISSBACH, Keilinschriften der Achämeniden S. 104 f. und in den sonstigen Publikationen. Über das Gewicht s. WEISSBACH ZDMG 61, 402, dessen Folgerungen aber vorcilig sind.

² COWLEY II 15. J 15 f. und bei SACHAU Taf. 33, 3. Hier liest der Herausgeber zweifelnd כסף ר 11 לכרש; aber der erste Strich ist sicher kein 1, sondern offenbar auch hier ein allerdings sehr flüchtig geschriebenes 10. Die zu zahlende Summe, hinter der der Zusatz steht, beträgt 6 Šeqel; der Zusatz steht also nicht nur bei Geldangaben in Karš, wie COWLEY annahm.

die in Silber gezahlt wird, denkbar wäre¹, oder an den Zuschlag, den der König bei Zahlungen erheben mochte, als ob dieser bei einem Geldgeschäft zwischen zwei Privatleuten vorkommen könnte. Dabei hat man den sprachlichen Zusammenhang außer acht gelassen, der deutlich in eine ganz andere Richtung weist. Die Formel steht keineswegs isoliert für sich da, sondern ist sprachlich und sachlich eng zusammengeliegt mit den Worten »in den Gewichtsteinen des Königs«; letztere fehlen bei der Angabe der zu zahlenden Summe niemals² — es wird eben vollwichtige Zahlung ausgemacht, die mit den geeichten Steingewichten des königlichen, d. i. des Reichsgewichts, abgewogen wird³ —, während der Zusatz »Silber 2 r auf den Zehner (oder 1 Karš)« nach Belieben folgen⁴ oder vorangehen⁵ oder auch wegbleiben⁶ kann. Das beweist, daß auf den Zusatz wenig ankam, daß er nur eine nähere Bestimmung des Königsgewichts gibt, die selbstverständlich ist und daher auch fortgelassen werden kann. Wir haben zu übersetzen: »ich werde dir zahlen Silber x Karš in Königsgewicht, Silber 2 Viertel auf den Zehner (oder, auf 1 Karš)« oder »x Karš, Silber 2 Viertel auf den Zehner in Königsgewicht«. Der Zusatz stellt den Münzfuß der Geldsumme fest, die in der Urkunde genannt ist, und schließt dadurch jede Deutung auf andere gleichnamige Münzen aus, wie sie im Perserreich auch kursierten. Da es sich um persisches Reichsgeld handelt und hier 1 Karš = 10 Šeqel = 56 g Silber ist, so muß das »Viertel« hier das Äquivalent eines Gewichts von 28 g Silber sein, d. h. es ist zwanzigmal so viel wert als das Münzgewicht eines Viertelseqels. Was das bedeutet, ist ohne weiteres klar: die Nominale der Silbermünzen sind ja dem Werte nach ein Zwanzigstel der gleichnamigen Goldmünzen, 20 Silberseqel sind gleichwertig mit einem Goldseqel oder Dareikos, 1 Karš Silber also mit zwei Vierteldareikos.

Jetzt bietet die Angabe keine Schwierigkeit mehr. Das persische Münzsystem beruht auf der Goldwährung; die Silbermünze ist nur eine Umsetzung des Goldes in das billigere Metall, und der Zusatz gibt eben das Goldäquivalent des Silbers an. Die »Königsgewichte« für

¹ Wenn es sich um Zahlungen in Kupfer handelte, wäre ein Agio durchaus in der Ordnung, ebenso wie in ptolemäischer Zeit. Aber das müßte ganz anders ausgedrückt werden. Im übrigen wird ja die Zahlung ausdrücklich auf Silber gestellt. Natürlich wurden die kleineren Beträge und die Challurs der Zinsen tatsächlich in Kupfer gezahlt, und dabei wird gewiß ein Agio erhoben worden sein, das aber nicht vorgeschrieben zu werden brauchte, sondern sich aus dem Tageskurs von selbst ergab.

² K 11 steht statt dessen, wie schon erwähnt, »bei dem Gewicht des Königs«.

³ In A 7 und K 11 steht außerdem noch »reines Silber« dabei, wie mehrfach auch in den demotischen Urkunden.

⁴ B 15. C 15. D 14 u. 21. G 7. H 15f. SACHAU 33, 3 (s. o.).

⁵ G 14. J 15.

⁶ A 7. F 10. G 5. 34. 36. SACHAU 29, 4. 31, 10.

die Wägung der Silbermünzen sind daher zwar nach dem Silbergewicht ausgebracht, aber ihre Nominale bezeichnen diese Gewichte nach dem Äquivalent in Gold. Das Schema ist:

Gold	Silbergewicht	Silbermünzen
300 Šeqel oder Dareiken (Gewicht 2.52 kg Gold) ¹ =	1 Silbertalent von 33.6 kg =	6000 Silberšeqel
1 Šeqel oder Dareikos (Gewicht 8.4 g Gold) =	112 g	= 20 Silberšeqel
2 Viertel (Gewicht 4.2 g Gold) =	56 g	= 1 Karš Silber (10 Šeqel)
1 Viertel (Gewicht 2.1 g Gold) =	28 g	= 5 Šeqel
¹ / ₂₀ Dareikos (0.42 g Gold) =	5.6 g	= 1 Šeqel.

Von diesen Gleichungen ist die, welche 10 Šeqel oder 1 Karš Silber als Äquivalent von 2 Vierteln Gold bezeichnet, die einfachste und deshalb zur Bestimmung des Königsgewichts gewählt².

Ein einziges Mal, in der Urkunde L bei COWLEY, deren Eingang und Datum leider nicht erhalten ist, die aber nach COWLEYS recht wahrscheinlichen Vermutungen in die ersten Jahre Artaxerxes' I., die Zeit des Aufstandes des Inaros, zu gehören scheint, findet sich statt des Königsgewichts das Gewicht des Ptaḥ, und daher auch ein anderes Äquivalent. Die Formel ist באבני פתח כסף שולר »in den Steingewichten des Ptaḥ, Silber 1 Šeqel auf den Zehner«. Die Rechnung nach Gewicht des Ptaḥ, d. h. memphitische Währung, findet sich mehrfach in den demotischen Urkunden aus der Zeit des ersten Darius, wo die gezahlte Summe nach ägyptischem Gewicht, dem Deben und dessen Zehntel (Kite), bezeichnet ist³. Das Normalgewicht des Deben ist nahezu 91 g, das des Kite 9.1 g; daß letzteres aramäisch durch

¹ D. i. ein Zehntel des Goldtalents von 25.20 kg.

² Offenbar ist bei der Bildung des persischen Münzsystems gleichfalls nach Karš gerechnet worden. Man behielt für die Goldrechnung den babylonischen Šeqel von 8.4 g bei, bildete aber daraus eine Mine von 50 Šeqeln = 420 g oder 5 Karš zu 84 g, während die babylonische Mine (504 g) in 60 Šeqel zerfällt. 1 Karš ist daher = ¹/₆ der babylonischen Mine, aber nur ¹/₃ der persischen Goldmine. Für die Silberprägung wurde 1 Karš Silber = ¹/₉ der babylonischen Mine = 56 g gebildet und nun gleichfalls in 10 Šeqel (zu 5.6 g) zerlegt, so daß auf die persische Silbermine 10 Karš = 100 Šeqel kamen. So ergab sich für die Gewichte die Gleichung:

6 Goldkarš (¹¹/₅ Mine) = 1 babylonische Mine = 9 Silberkarš (⁹/₁₀ Mine) = 504 g.
Dem Gewichte nach ist dann der Silberkarš = ²/₃ des Goldkarš, mithin dem Werte

nach $\frac{2 \cdot 3}{3 \cdot 40} = \frac{1}{20}$ desselben.

³ Siehe GRIFFITH, Catalogue of the Demotic Papyri in the JOHN RYLAND'S Library, Vol. III p. 59 und 76. Die Formel ist nach GRIFFITH' Übersetzung »x silver tebens of the treasury of Ptaḥ, of refined silver«, d. h. debens, wie sie im Schatzhaus des Ptaḥ gewogen wurden. Sie findet sich noch in einer Schenkungsurkunde unter Euergetes II. im Jahre 118 v. Chr., ebenda p. 144. Vorher, unter den Äthiopen und der 26. Dynastie wird in Oberägypten statt dessen nach dem Schatzhaus des Harsaphis, des Gottes von Herakleopolis, und einmal nach dem Schatzhaus von Theben gerechnet, daselbst p. 76, vgl. p. 15 Nr. 1 (= p. 57), p. 16 Nr. 4, p. 17 Nr. 6, p. 18 Nr. 9.

Šeqel wiedergegeben wird, ist nicht zu bezweifeln; mithin entspricht der Karš oder das Zehnerstück dem Deben. Nun ist es aber kaum denkbar, daß man in persischer Zeit Geldgeschäfte wirklich nach dem alteinheimischen Gewicht abgeschlossen und die Summen danach abgewogen haben sollte, da es Geldstücke im Gewicht von 9.1 g nicht gab und das persische Geld sich auch nicht in bequemen Bruchteilen auf dieses Maß reduzieren läßt. Überdies machen mehrere Rechnungen es wahrscheinlich, daß auch in Ägypten schon lange vor der Perserzeit Gold und Silber in demselben Verhältnis $1 : 13\frac{1}{3}$ zueinander standen wie in Asien¹, und daß daher auch hier, wie in Asien, besondere Gewichte für die Edelmetalle existierten, deren Nominale, ebenso wie dort oder in Griechenland, dieselben Namen führten wie die Handelsgewichte, obwohl sie von diesen verschieden waren. Unter den Persern werden diese Geldgewichte dem persischen Geldgewicht angeglichen worden sein, und da war es das nächstliegende, beim Gold den Dareikos von 8.4 g, beim Silber aber das Doppelte des persischen Silberšeqels, also den Stater von 11.2 g, als Kite oder »Šeqel nach dem Gewicht des Ptaḥ« zu bezeichnen. Der Karš (= Deben) Silber wäre dann das Doppelte des persischen Karš, 112 g Silber.

Falls das richtig ist, würde sich die Formel sehr einfach erklären; denn dann waren die Silbernominalen »nach den Gewichten des Ptaḥ« das Doppelte der Nominalen »nach Königsgewicht«; der Karš (= 20 medischen Šeqeln) war dann das Äquivalent eines Dareikos oder Goldšeqels, wie die Formel angibt, nicht wie beim Königsgewicht das von zwei Vierteln.

Für diese Deutung spricht noch ein weiterer Umstand. Šeqel »Gewicht« bezeichnet die kleinste Gewichtseinheit und ist in Babylonien das Sechzigstel, in Westasien das Fünfzigstel der Mine. Die Griechen haben das Wort bekanntlich durch Stater übersetzt und als Fünfzigstel der Mine beibehalten. Die persische Reichswährung dagegen zerlegt die Silbermine in 100 Teile und bezeichnet diese als Šeqel², so daß der persische Šeqel nicht mehr dem griechischen Stater, sondern seiner Hälfte, der Drachme, entspricht. Aus dem Griechischen ist dann der Name Stater ins Perserreich eingedrungen, und seit dem 5. Jahrhundert hat man hier zahlreiche Silberstatere (Doppelseqel) im

¹ Siehe GRIFFITH a. a. O. p. 26, 1. Auch daß nach dem Papyrus des Petesü die Priester von Teuzoi (el-Hibe) resp. ihr Tempel unter Psammetich 1.200 Stück Feinsilber und 20 Stück Gold erhalten (ebenda p. 80), spricht dafür, daß die beiden Metalle damals in Gewichten (Ringen) im Umlauf waren, die im Verhältnis 10 Silberstücke = 1 Goldstück standen.

² Die Goldmine dagegen zerfällt auch bei den Persern nur in 50 Goldšeqel oder Dareiken.

Gewicht von nominell 11.2 g (tatsächlich meist etwas unterwertig) geprägt¹. Dieser Stater würde also dem Šeqel nach Ptalḡgewicht entsprechen. Nun erscheint der Stater wirklich mehrfach in den Urkunden von Elephantine², und das einzige bis jetzt aus der Regierung des Amyrtäos bekannte Dokument, eine Schuldurkunde aus seinem 5. Jahre (400 v. Chr.) bei SACHAU, Taf. 34, zeigt, wie mit der Rebellion Ägyptens und den dadurch wachsenden Beziehungen zur Griechenwelt die Staterrechnung und der Staternamen in Ägypten eindringt: die geschuldete Summe von 2 Šeqel Silber wird überall, wo sie genannt wird, durch den Zusatz $\text{הוּ רַבָּהּ סְטַרְטַרִּי}$ »das ist in Silber 1 Stater« erläutert. In früherer Zeit würde man statt dessen, wie in der Urkunde L, gesagt haben »1 Šeqel Silber nach Ptalḡgewicht, Silber 1 Šeqel auf den Zehner«.

Allerdings ist es auch möglich, daß der Stater in diesen Texten bereits, wie in der Ptolemäerzeit, nicht das Didrachmon, sondern eine Tetradrachme zu 24 Obolen bezeichnet. Die ptolemäische Tetradrachme ist der phönikische Šeqel (Stater) von 14.55 g. Ob in älterer Zeit an diesen phönikischen Fuß zu denken ist, ist sehr fraglich; wohl aber könnte Stater auch da schon die Bezeichnung des Vierfachen der kursierenden Münzeinheit, d. h. des medischen Šeqels, sein. Wahrscheinlich kommt es in dieser Bedeutung schon in einer Urkunde aus der Regierung des Königs Chabbaš (um 340 v. Chr.) vor³, da hier auf den Deben, wie in ptolemäischer Zeit, nur 5 Statere gerechnet werden. Das ist dann eine weitere Stütze unserer Annahme, daß der Deben = Karš nach Ptalḡgewicht 20 medischen Šeqeln nach Königsgewicht gleichzusetzen ist.

¹ Ich halte es jetzt für das wahrscheinlichste, daß die vielumstrittene Legende des persischen Löwengewichts von Abydos, das ein Goldtalent darstellt (Gewicht 25.657 kg), $\text{הַבַּשָּׂא אֲדִיָּה לְקַבֵּל סְטַרְטַרִּי וְיָבֶשֶׁת}$ in der Tat zu übersetzen ist »exakt gemäß den Silberstateren« — mit Wegfall des einen t. Die Schwierigkeit ist nur, daß das Gewicht eben das Goldtalent, nicht das Silbertalent darstellt. Natürlich konnte man Silber auch mit jenem wägen; dann kamen auf das Goldtalent an Gewicht 2250 Statere (= 3/4 Silbertalent).

² Taf. 11, 12 erwähnt ein Jude, der aus Memphis an die Vorsteher der Gemeinde in Elephantine schreibt (vgl. u. S. 1042), daß ihm jemand 12 Statere (סְטַרְטַרִּי) gegeben habe. In einem Rechnungsbruchstück Taf. 60, 9 steht סְטַרְטַרִּי . Ob in Taf. 29, 3 (Pap. 15) סְטַרְטַרִּי zu ergänzen ist, ist sehr fraglich.

³ SPIEGELBERG, der Papyrus Libbey (Schriften der Wissenschaftl. Ges. in Straßburg I 1907) S. 1.

2. Die Organisation der persischen Herrschaft in Ägypten.

Das Bild, welches wir bisher von der persischen Reichsverwaltung gewinnen konnten¹, wird durch die neuen Urkunden durchweg bestätigt und durch weitere Züge ergänzt. Gerade auf diesem Gebiet tritt die Übereinstimmung mit den Urkunden des Ezrabuchs, deren Echtheit durch die neuen Funde in jedem Worte erwiesen wird, besonders anschaulich hervor. Ich stelle die wichtigsten Ergebnisse übersichtlich zusammen.

Der Satrap von Ägypten, Arsames, erscheint in zahlreichen Urkunden. Aber nie wird sein Titel genannt, weder wenn, auch in offiziellen Schriftstücken wie der Eingabe an Bagoas und dem Protokoll über dessen Verfügung, von ihm die Rede ist, noch in Eingaben an ihn, wie Taf. 5, wo SACHAU mit Recht »[an unseren Herrn Arsa]mes deine Knechte Achämenes usw.« ergänzt, noch in Regierungserlassen, mögen sie in seinem Auftrag erfolgen, wie die Anordnung über das Passahfest (Pap. 6), oder mag er selbst eine Verfügung erlassen wie Pap. 8 über die Lieferungen für das Schiff. Offenbar steht er zu hoch, als daß es nötig wäre, sein Amt zu erwähnen. Dagegen bei den Statthaltern von Judäa und Samaria wird in der Eingabe der Juden von Elephantine der Titel hinzugesetzt, auch in der Adresse, dagegen nicht in dem Protokoll (Pap. 3) über Bagoas' Verfügung. Der Titel ist, wie im Alten Testament, das dem Assyrischen entlehnte פחה pachâ; auch hier bestätigt sich, daß das persische Wort khšatrapâvan erst spät wie im Griechischen, so im Aramäischen in den Sprachgebrauch eingedrungen ist. Die Provinz Juda wird יהודה ohne vokalischen Auslaut geschrieben, wie bei Ezra und Daniel.

In den Geschäftsgang gibt uns der Erlaß des Arsames, Pap. 8, über den Bau und die Ausrüstung eines Schiffes einen lebendigen Einblick; nur ist das Verständnis sowohl durch die vielen noch nicht gedeuteten persischen Titel und Termini technici wie durch die starke Zerstörung der ersten Zeilen arg erschwert. Die Grundlagen hat SACHAU erschlossen; die zahlreichen Einzelprobleme, die noch geblieben sind, darf ich nicht berühren. Aber ich glaube, daß sich wenigstens der allgemeine Zusammenhang noch etwas bestimmter fassen läßt, wenn man die Disposition des ganzen Textes scharf ins Auge faßt, und wage darüber ein paar Bemerkungen zu geben.

¹ Siehe meine Geschichte des Altertums Bd. III sowie meine Entstehung des Judentums.

Der Eingang lautet: »Von Arsames an Uahapriaִמְחִי usw.¹« Dem entspricht es, daß unter dem Erlaß (Z. 24 f.) von anderer, plumper Hand, die zu der sorgfältigen Kanzleischrift des Erlasses in charakteristischem Gegensatz steht, die Anordnung des Uahapriaִמְחִי über die Ausführung des Befehls steht, von der leider außer diesem Namen nur die Worte »wie Befehl gegeben ist. N. N. hat es geschrieben« zu lesen sind. Daran schließt unmittelbar ein in gutem Demotisch geschriebener Name, in dem Hr. Dr. MÖLLER einen mit Sobk zusammengesetzten theophoren Eigennamen erkannt hat, offenbar den Namen des ägyptischen Schreibers des Uahapriaִמְחִי. In weitem Abstand darunter steht eine ganz verstümmelte Zeile in sehr kursiver demotischer Schrift, die Aktennotiz eines untergeordneten Beamten. Man sieht, wie jê tiefer die Stellung, desto mehr das Ägyptertum dominiert.

Der Erlaß selbst ist geschrieben von dem Kanzlisten Naboִאֻבָּאב, der auf der Rückseite, weit unter dem Text, wie bei derartigen Dokumenten regelmäßig, die Adresse wiederholt und das Datum (23. Tebet des Jahres 12 Darius = Januar 412 v. Chr.) verzeichnet hat, und auch am Schluß des Textes (Z. 23) sich nennt: »Naboִאֻבָּאב hat es geschrieben«. Davor steht, von anderer Hand, עֲנִי סֵפֶרָא בַעַל טֶעַם 'Anani der Sekretär, Befehlshaber«. Dieser Titel be'el-ṭ'em findet sich auch Ezra 4, 8 f. 17 bei dem Namen Rechûm, der an der Spitze einer Eingabe der Samaritaner an Artaxerxes I. steht. Ich hatte vermutet, daß er dort den unter dem Satrapen von Syrien stehenden Unterstatthalter bezeichne; jetzt sehen wir, daß es vielmehr der Chef der Kanzlei des Statthalters ist, etwa sein Regierungsrat oder Unterstaatssekretär. Unsere Urkunde ist so zustande gekommen, daß dieser be'el-ṭ'em 'Anani nach den ihm vom Satrapen Arsames gegebenen Instruktionen die Ausführung besorgt und den Erlaß seinem Schreiber Naboִאֻבָּאב diktiert und sie dann selbst unterzeichnet, während Naboִאֻבָּאב gegenzeichnet².

¹ יִבְחָא (eigentlich »und jetzt«, eine Übergangsformel wie אִמְחִי), wie Ezra 4, 17 in dem Schreiben Artaxerxes I. an die Beamten in Samaria. Es liegt also auch in diesem keine Verkürzung der Eingangsformel und ebensowenig eine Verschreibung für das sonst gebrauchte יִבְחָא vor, wie ich früher (Entst. d. Jud. S. 8 f.) angenommen hatte, sondern der Wortlaut der Urkunde ist hier wie bei den übrigen Schreiben im Ezrabuch korrekt überliefert. — יִבְחָא, יִבְחָא, יִבְחָא wechseln auch in unseren Texten promiscue. In der Übergangsformel, nach dem Gruß, steht יִבְחָא 2, 3 (dafür יִבְחָא 1, 4); 8, 1; Taf. 58, 4, 2; Taf. 71, 7; יִבְחָא 5, 2; 6, 3; 43 V, 1; יִבְחָא 1, 4; Taf. 63, 1, 1; יִבְחָא 10, 2; יִבְחָא 11, 3; 12, 3; Taf. 64, 2, 1. In der Bedeutung »jetzt« steht יִבְחָא 6, 4; יִבְחָא 1, 3; 11, 7; 34, 2; 63, 5; s. weiter S. 1037 Anm 1.

² Dabei braucht Naboִאֻבָּאב begrifflicherweise den Titel סֵפֶרָא »Sekretär« nicht, obwohl ihm derselbe nach der Adresse mit der Datumsangabe (Z. 28) zusteht. Ebenso steht in Samaria neben dem be'el-ṭ'em ein »Sekretär« Samšaj.

Der Befehl, den Arsames erläßt und Anani formuliert, steht Z. 22 f. und lautet: »Jetzt¹ spricht Arsames folgendermaßen: Du verführe entsprechend dem, was die Hmd-karas sagen, wie Befehl erlassen ist².« Daraus folgt, daß der ganze vorhergehende Abschnitt, der die detaillierten Anordnungen über Bau und Ausrüstung des Schiffes enthält, ebendieser von Arsames bestätigte Antrag der Hmd-karas sein muß. Er beginnt Z. 9: »und so haben sie gesprochen: es ist Zeit, seinen (des Schiffes) avapšda³ zu machen; dies ist die Ausrüstung⁴ . . . , um sein avapšda zu machen⁵: Zedernbalken usw.«, worauf die detaillierten Angaben über das zu liefernde Material folgen. Die Aufzählung schließt Z. 20ff.: »das Leinengewebe, die רקענא, das Arsenik, der Schwefel sollen nach persischem Gewicht gegeben werden⁶. Es werde gesandt [d. h. es werde ein Auftrag gegeben] folgenden Wortlauts: diese Ausrüstung¹ werde gegeben in die Hand des Šmō bar Kanōfi, des Zunftmeisters der Schiffszimmerer⁷; vor unseren Augen werde der avapšda³ dieses Schiffes . . .⁸ gemacht, wie Befehl erlassen ist«. Daran schließt dann unmittelbar der oben angeführte Befehl des Arsames.

Die als המדכריא bezeichneten Beamten kommen vorher in Z. 4 vor: »und es werde geschickt an die Hmd-karas des Schatzes, sie mit den

¹ כעת; das nimmt formell das oben durch »etc.« wiedergegebene רכשו der Eingangsformel wieder auf; alles was dazwischen steht, ist nur die Vorbereitung für diesen Befehl. Ganz analog wird in den Urkunden des Ezrabuchs (4, 14. 21; 5, 17; 6, 6) der eigentliche Antrag der Petenten oder die Anordnung des Königs mit כען eingeführt. In den Papyri steht in demselben Sinne כען 1, 22 = 2, 21; 10, 7; 11, 5; 14, 3; 17, 3. 10; 52, 3 (Achiqar); כעת 8, 22. 39 R, 2; כעת 41 R, 5. Taf. 64, 2, a 3.

² כען שיש משם (ebenso Z. 22 und Z. 25 in dem Ausführungsvermerk des Uahapria(n)hi), offenbar die offizielle Formel für eine Anordnung, wie in den Erlassen des Darius Ezra 6, 8. 11. 12 und des Artaxerxes I. Ezra 7, 13. 21 und 4, 19. 21 (wo gewiß שיש משם כען statt des masorethischen שיש zu lesen ist).

³ אושער oder אושער, in Z. 22 im Stat. constr., in Z. 3. 6. 9 (zweimal) mit dem auf das Schiff bezüglichen Suffix ה, offenbar ein persisches Wort, welches »Herstellung, Instandsetzung« oder Ähnliches bedeuten muß.

⁴ אשינא, dessen Bedeutung sich aus 1, 11, dem Bericht über die Zerstörung des Tempels, wo שרית אשינא »die übrige Ausstattung« oder »das übrige Material« verbrannt wird, und aus unserer Urkunde Z. 21 ergibt, wo der אשינא dem Zunftmeister der Zimmerleute übergeben wird, und dieser daraus das Schiff herstellen soll. Danach ist אשינא das vorher Z. 10—20 aufgezählte Material. Diese Bedeutung paßt vorzüglich auf Ezra 5, 9 (daraus entlehnt 5, 3), wo man bisher aufs Raten angewiesen war: der Satrap Sisines fragt die Ältesten von Jerusalem, wer ihnen befohlen habe, »diesen Tempel zu bauen und diese אשינא (d. i. die Ausstattung desselben) zu vollenden«.

⁵ וזה אשינא די אשינא אישודא למעבד. Was אשינא bedeutet, ist nicht zu sagen.

⁶ Es sind diejenigen Materialien, die nach Gewicht zu liefern sind: Z. 13f. dickes Leinengewebe 180 Karš; Z. 14 רקען 150 Karš; Z. 17 Schwefel 10 Karš, Arsenik 100 Karš.

⁷ So SACHAU offenbar mit Recht.

⁸ Was das hier stehende Wort ילעבך bedeutet, das Z. 6 in ähnlichem Zusammenhang wiederkehrt, ist völlig dunkel.

Fermân-karas . . . « Es sind also Schatzbeamte¹ und offenbar identisch mit den הדבריא Hd-baras in den Beamtenlisten des Buchs Daniel². In einer babylonischen Urkunde aus dem ersten Jahr Darius' II. erscheint derselbe Titel als pahat sa hi-in-da-nu³, und dies Wort, geschrieben הנדויה (hindavân, mit Suffix der 3. Person?), findet sich in unserer Urkunde Z. 5 und 17, leider in gänzlich unverständlichem Zusammenhang; es wird wohl das Bureau bezeichnen, wo hmd gemacht wird. Mit den Hmd-karas zusammen arbeiten die פרמכריא⁴ »Befehlsmacher«; beide Kategorien sind Finanzbeamte, welche die Gelder einzunehmen und auszugeben und daher auch die staatlichen Arbeiten zu entwerfen und anzuordnen haben. Nun steht unmittelbar vor dem mit »so haben sie gesprochen« beginnenden Antrag der Hmd-karas der Satz ואתההן החריץ לשמשלך וכנחה פרמכריא שמו בר כנפי סגן נגריא ספירכן. Darin muß also die Anweisung des Satrapen an diese Beamten enthalten sein, ihren Entwurf einzureichen und den Zunftmeister Šmô heranzuziehen, der hier zum erstenmal genannt wird⁵ und dem sie ja am Schluß die Ausführung übertragen wollen. Nach sonstigem aramäischen Sprachgebrauch müßten wir übersetzen: »und wir haben kundgetan dem Šemsillek und seinen Genossen, den Fermân-karas, den Šmô bar Kanôfi, Zunftmeister der Schiffszimmerer⁶«; dann folgt: »und so haben sie gesprochen«, nämlich Šemsillek, der der Vorsteher der Hmd-karas sein muß, und seine Genossen. Aber offenbar hat החריץ »wir haben gezeigt« hier noch eine prägnantere Bedeutung; es muß besagen, daß der Zimmermeister dem Šemsillek »zugewiesen«, zur Verfügung gestellt wird⁷.

¹ Dem entspricht es, daß in dem von ihnen gegebenen Entwurf in Z. 13, in einem allerdings noch ganz unverständlichem Satze, von einer Anweisung auf den Schatz (לל גנא) die Rede zu sein scheint.

² 3, 24, 27; 4, 33; 6, 8. Die Punktation הַדְּבַרְיָא bewahrt in dem Dagesch des d vielleicht noch eine richtige Tradition, die Assimilation des im Papyrustext erhaltenen Nasals an den folgenden Konsonanten. Die Verschreibung von k in b (-bara für -kara) ist in der aramäischen Schrift sehr leicht.

³ Babyl. Exped. of the Univ. of Pennsylvania, Vol. X, p. 21, Z. 5.

⁴ Nach den Schriftzügen ist wohl mit UNGNAD פֿרמכריא, nicht mit SACHAU פֿרמכריא zu lesen; in der Bedeutung kommt beides ziemlich auf dasselbe hinaus.

⁵ Das läßt sich mit Sicherheit sagen; denn sein Name und Titel ist so lang, daß er, wenn er in einer der Zeilen 3—6 gestanden hätte, notwendig zum Teil erhalten sein müßte.

⁶ SACHAUS Übersetzung S. 46 (vgl. aber S. 15) »und es hat uns über Šemsillek . . der Šmû bar Kenôphi benachrichtigt« ist mir unverständlich, da das Folgende dann ganz ohne Verbindung bleibt. Auch muß das mit scharfer Betonung vorangestellte ואתההן notwendig Subjekt sein.

⁷ החריץ steht auch eine Zeile vorher, wo Objekt dazu entweder das folgende פֿרמכריא sein könnte »wir haben das Schiff zugewiesen«, oder auch der vorhergehende Name »wir haben den Schiffsherrn Mitradat benachrichtigt«; hier ist infolge der Lücken und

Für die ersten acht Zeilen läßt sich bei dem lückenhaften Zustand des Textes, in dem zahlreiche noch ganz unverständliche Wörter vorkommen, der Zusammenhang nicht vollständig gewinnen. Klar ist, daß Psamsenit und ein anderer Ägypter, die in Z. 8 als »die beiden Schiffsherren (נִיפְחִיא) der Ortschaften«¹ bezeichnet werden — vermutlich ist כְּרִיָּא »die Ortschaften« Name eines bestimmten Bezirks —, an »den Schiffsherrn Mithradat« berichtet haben (Z. 2 f.): »Das Schiff, das wir besitzen, es ist Zeit, seinen avapsd (Herstellung, Ausstattung) zu machen.« Diesen Bericht teilt Mithradat dem Satrapen mit (Z. 2 »[es hat berichtet] an uns Mithradat, der Schiffsherr, folgendermaßen: so spricht Psamsenit . . .«) und hat daraufhin, wie es scheint, bestimmte Anträge gestellt: Z. 4 »es werde gezimmert בָּנָא . . . ָ (vgl. Z. 8) und es werde geschickt an die Himdakaras des Schatzes; sie zusammen mit den Fermänkarakas . . .«. Aber weiter vermag ich nicht zu kommen, namentlich nicht zu erkennen, wo Mithradats Eingabe aufhört² und die Anordnungen des Satrapen beginnen. Den Schluß derselben bildet die Zuweisung des Zunftmeisters Šmō an die Schatzbeamten; vorher muß die Einforderung der Vorschläge für die Ausrüstung des Schiffes gestanden haben³.

So treten die Formalien der Administration unter dem Satrapenregiment in der Urkunde anschaulich hervor. Ganz unklar ist freilich, was der Adressat Uahapriaִמְלִי tun soll, da uns über seine Stellung nichts gesagt wird, und seine Anweisung für die Ausführung des Befehls in dem Vermerk am Schluß ganz zerstört ist. Da das Dokument in Elephantine gefunden ist, muß er hier gesessen haben; soll er einen Teil der Lieferungen besorgen, etwa das Holz, das ja aus dem Gebirgslande südöstlich von Syene bezogen werden konnte¹? oder

mehrerer ganz unverständlicher Wörter der Zusammenhang nicht herstellbar. Bekanntlich bietet dasselbe Wort הִיִּיק (im Paralleltext הִיִּיא) auch in dem Schreiben an Bagoas 1, 16 eine große, noch nicht gelöste Schwierigkeit.

¹ Der Text lautet Z. 7 f. הַחֲזִיק שְׂפִינְיָא נְהוּ זִי בִיד פְּסַמְסֵנִית . . . כֹּל חֲזִיק נִיפְחִיא זִי כְּרִיָּא. Was נְהוּ bedeutet, ist ganz dunkel. In Z. 2 f. ist erhalten כְּרִיָּא . . . פְּסַמְסֵנִית; aber in der Lücke muß viel mehr gestanden haben als in der entsprechenden Stelle Z. 7 f. Daß die beiden in Z. 8 folgenden Wörter עַל בָּנָא Ortsnamen seien, halte ich für ganz unmöglich.

² Daß er in Z. 7 nicht mehr spricht, ist klar, da hier sein Name vorkommt.

³ Dazu gehört wohl Z. 6 יִלְעֵבֶק אֲפִשְׁדָּה יִחְבֵּר.

¹ Wenigstens in einer Anmerkung wage ich die Vermutung, ob nicht בָּנָא in Z. 1 am Anfang des Erlasses (nach בָּנָא), das in Z. 4 und 8 wiederkehrt, identisch mit בָּנָא ist, das in den Urkunden des Ezrabuchs (4, 13, 20; 7, 24) als eine der drei Arten von Abgaben im Perserreich erscheint, die als בָּנָא בָּלִי בְּהִלְכָּךְ bezeichnet werden. Dieselben drei Arten finden sich in den babylonischen Urkunden der Perserzeit (Babyl. exp. IX p. 28, 2; 44; X p. 32) als ilki, bāra und nadanātu. ilki ist in diesen Urkunden nicht »Wegsteuer« oder Zoll, wie ich früher (Entst. d. Jud. 24; GDA. III § 52) annahm, sondern die direkte, auf dem Grundbesitz lastende Steuer; die »nadanātu des Königs-

hat er mit dem Zunftmeister Šmō zu tun? Jedenfalls kann er nur ein untergeordneter Beamter gewesen sein, ebenso wie Psamsenit und sein Genosse, obwohl sie ebenso als Naupat »Schiffsherr« — das sind nicht Reeder, *ναύκαηροι*, sondern Beamte, welche staatliche Schiffe auszurüsten haben, gewiß nicht Kriegsschiffe, sondern Nilbarken, mit denen Handel getrieben wird — bezeichnet werden, wie Mithradat¹. Aber dieser ist ihr Vorgesetzter: sie berichten an ihn, er gibt ihren Bericht an den Satrapen weiter. So erscheinen hier die Ägypter nur in untergeordneten Stellungen. Das wird durch alle anderen Urkunden bestätigt: während die höheren Posten nach Ausweis der Namen ziemlich gleichmäßig mit Persern und Scmiten (teils mit babylonischen, teils mit aramäischen und jüdischen Namen) besetzt sind — auch die Kommandos der »Fahnen« des Heeres —, sind die Ägypter das Untertanenvolk, das lediglich in der Lokalverwaltung zu Ämtern herangezogen wird. Dieses Verhältnis ist bekanntlich unter der griechischen Herrschaft (die auch sonst lediglich als Fortsetzung der persischen erscheint, z. B. im Heerwesen und der Ansiedlung der erblichen Soldaten), wenigstens in der älteren Zeit, unverändert geblieben.

Sehr deutlich tritt diese Stellung der Ägypter auch in der Behandlung der Sprache und im Urkundenwesen hervor. Allerdings haben die Ägypter über ihre Privatgeschäfte nach wie vor Urkunden in der einheimischen Sprache (demotisch) aufgesetzt, und auch in dieser an die Regierung petitioniert, und in deren Bureaus mußten natürlich Leute angestellt sein, welche diese Sprache verstanden; aber nicht nur alle offiziellen Urkunden und Erlasse, sondern auch alle wichtigeren Geschäftsurkunden und vor allem alle gerichtlichen Urkunden werden ausschließlich in der Reichssprache der Westhälfte des Perserreichs, dem aramäischen, abgefaßt. Sehr bezeichnend für diese Verhältnisse ist die Datierung. Alle offiziellen Urkunden und ebenso die Eingaben an die Regierung sind ausschließlich nach babylonischen Monaten datiert (ebenso natürlich die Daten in der aramäischen Übersetzung der Behistuninschrift). Umgekehrt datieren alle internen Dokumente der jüdischen Gemeinde und viele Privaturkunden nur nach ägyptischen Monaten, und ebenso die unten zu besprechende Abrechnung über die Naturalverpflegung des Heeres (Pap. 19). Nicht wenige Privaturkunden endlich (fast alle von COWLEY publizierten, dagegen bei

hauses• werden sonstige, je nach Bedürfnis erlobene Abgaben sein, und *barâ* = *φόρος*, das dem *ḥ* entspricht, die Naturalleistungen, vielleicht einschließlich der Frohnden. Solche Leistungen und Frohnden hätte dann *Uahapriaomhi* in Ausführung des Erlasses zu erheben.

¹ Auch andere Titel, wie *pachâ*, *sagan*, »Schreiber«, kommen bekanntlich ganz verschiedenen Rangklassen gleichmäßig zu.

SACHAU nur die Darlehnsurkunde Pap. 28) geben beide Datierungen nebeneinander. Daraus folgt, daß die persische Regierung nach babylonischem Kalender rechnete (daher haben ihn bekanntlich auch die Syrer und die Juden in Palästina angenommen) und den ägyptischen ignorierte, während dieser sich im Volksgebrauch nicht nur erhielt, sondern tatsächlich allein verwendet wurde, auch von den Juden in Elephantine, und daher auch in der Abrechnung über die Naturalverpflegung erscheint. Dieser Vorgang hat sich bekanntlich nachher unter den Ptolemäern nochmals wiederholt, wo auch der Versuch, die makedonischen Monate einzuführen, an dem Widerstand der Volkstradition gescheitert ist.

Die Gaue mit ihrer lokalen Organisation haben gewiß auch in der Perserzeit fortbestanden. Aber in unseren Urkunden kommen sie nicht vor, sondern nur die größeren Bezirke, welche die eigentliche Verwaltungseinheit bilden und welche hier wie im Alten Testament medina »Gerichtsbezirk« (nicht Stadt!) heißen. Erwähnt werden zwei dieser Bezirke, die Südprovinz Tašetres und die Provinz von Theben (No).

Aus dem von EUTING veröffentlichten Papyrus B, 4, wo dem Adressaten (Arsames?) nahegelegt wird, über das den Juden geschehene Unrecht Erkundigung (azd) einzuziehen »von den Richtern, Tjptj's¹ und Gošak's², die במדינת תשטרס in der Provinz Tašetres angestellt sind«, geht hervor, daß Elephantine zu dieser Provinz gehört. SPIEGELBERG³ hat darauf hingewiesen, daß dieselbe mehrfach in den demotischen Urkunden unter Psammetich I., Necho, Darius I., Euergetes II.⁴, einmal auch in der Inschrift eines Beamten der späteren Zeit⁵ vorkommt; der Name kann trotz der seltsamen Schreibung⁶ kaum etwas anderes bedeuten als »der südliche Kanal« (und der an diesem liegende Bezirk). Unter Psammetich I. gehörte Hermonthis, südlich von Theben, noch zu dieser Provinz⁷, und unter den Persern wird das nicht anders gewesen sein. So entspricht der Bezirk ta šedres dem tep šmač der älteren Zeit, der

¹ תשטרס, bei Dan. 3, 2 תשטרס, Bedeutung unbekannt.

² תשטרס, von EUTING richtig als die ὄτα βασιλέως erklärt.

³ Orientalist. Lit. Z. 1904, 11.

⁴ Siehe die Belege bei GRIFFITH, Catalogue of the Demotic Papyri III, p. 143, 2. (Die Texte auch p. 17, p. 19 Nr. 14, p. 30 Nr. 62, p. 266 Z. 3, p. 267 Z. 6, p. 273 Z. 10, p. 274 Z. 4.)

⁵ Recueil 21, 18.

⁶ Siehe GRIFFITH p. 273, 2, wonach meist t̄ š̄t̄ r̄s̄, aber einmal t̄ š̄d̄t̄j̄ r̄s̄ geschrieben wird. Daß š̄d̄ bzw. š̄t̄, nicht š̄t̄ die richtige Form ist, zeigt die aranäische Schreibung. š̄d̄t̄, š̄d̄t̄ heißt, wie mir ERMAN mitteilt, »Kanal« auf den Feldern und bezeichnet dann auch die Felder selbst. »Der südliche Kanal«, š̄d̄t̄ r̄s̄t̄, wird auch im Totenbuch 125, Schlußrede 19 (Z. 45 ed. LEPSIUS) erwähnt, wo der Tote sich in ihm reinigt.

⁷ GRIFFITH p. 143, 2.

von Elephantine bis Hermonthis einschließlich reicht¹. Weiter nördlich folgt die מדינת נא, die »Provinz von No³ oder Theben«, die Thebais, die von Theben (einschließlich) vermutlich bis nach Siut oder Hermopolis reicht². Erwähnt wird sie in einem sehr interessanten Text (Nr. 10), dem Schreiben eines Juden, der nach Memphis gegangen oder wohl eher direkt von der Gemeinde in Elephantine geschickt ist, um dort deren Interessen bei Arsames zu vertreten. Leider ist von allen Zeilen nur die rechte Hälfte erhalten, so daß die zahlreichen kurzen Angaben des Berichts meist unverständlich sind. Etwas klarer sind sie nur in Z. 4—7. Deutlich sieht man, daß von der Rivalität der Ägypter (מצרים) gegen die Juden und ihren Intrigen bei Arsames (Z. 5) die Rede ist³, wobei sie es, wie es scheint, an Bestechungen nicht fehlen ließen⁴; daher Z. 7: »wir fürchten uns, weil wir klein sind an Geld (?)« und nachher Z. 11 f. die Angabe, daß »Pasú bar Manuki nach Memphis gekommen ist . . . und mir 12 Statere Silber gegeben hat«. Nun heißt es in Z. 6: »die Provinz No³«; und so sprechen sie: ein Mazdajasnier ist er, gesetzt über die Provinz . . .« Also die Ägypter setzen ihre Hoffnung auf den Gouverneur der Thebais, weil er der Religion des herrschenden Volkes angehört — wohl im Gegensatz zu den Babyloniern und Syrern im persischen Dienst; ist er etwa ein Konvertit? —; man sieht hier einmal, welche Rolle die Rivalität der Religionen im Getriebe des Weltreichs gespielt hat.

In Pap. 4 ist uns ein Exemplar eines Berichts an Arsames aus dem 37. Jahre Artaxerxes' (429/28) erhalten, verfaßt von »deinen

¹ STEINDORFF, Die ägypt. Gane (Abh. Sächs. Ges. XXV 1909) S. 25 nach der Inschrift des Rechneres.

² Zur Zeit des Rechneres bis Siut, s. STEINDORFF, a. a. O. S. 25, unter der 26. Dyn. bis Hermopolis ebenda S. 33; bei Agatharchides (ebenda S. 35, Geogr. Gr. min. I, p. 122) beginnt die Thebais wieder mit Lykopolis = Siut. Dazu stimmen die Bemerkungen von GRIFFITH, a. a. O. p. 83, 8 über die Ausdehnung der Provinz von No³ unter Psammetich I. Vgl. auch WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I (1912) S. 8.

³ Schwerlich in Sachen des Tempelbaus, zumal Arsames während der Katastrophe von 410 nicht in Ägypten war, sondern vorher in irgendeiner anderen Angelegenheit. Die Rivalität der Nationalitäten ist natürlich ununterbrochen durch die ganze Zeit fortgegangen.

⁴ איתו לן בור מצרים שהו ליתן להם דמן דר שהו in Z. 4 hat SACHAU erkannt. Aber איתו לן בור מצרים שהו ליתן להם דמן דר שהו ist gewiß nicht zu übersetzen: »... haben wir, weil er Ägypter bestochen hat (was hätte das für einen Zweck?). Deshalb haben wir gegeben einen Preis von...« Ist ליתן die Präposition mit dem Suffix der 3. pers. plur. fem.? Dann könnte man übersetzen; »(dagegen) können wir (nichts) machen, weil die Ägypter ihnen, den Frauen (des Arsames?), ein Bestechungsgeschenk gegeben haben...«

⁵ SACHAU liest מדינתנא als ein Wort »unsere Provinz«; aber das ist sachlich undenkbar. Auch ist ein kleiner Zwischenraum zwischen מדינתנא und נא vorhanden (im übrigen ist Z. 5 מדינתנא ohne Worttrennung geschrieben). Auch in dem Fragment Taf. 61, 11 R. 2 steht מדינתנא »die Provinz No³«, nicht »unsere Provinz«.

Knechten Achämenes und seinen Genossen, N. N. und seinen Genossen, und den Schreibern der Provinz«. Da der Papyrus in Elephantine gefunden ist, wird die Provinz Tašetres sein; eine Kopie des Aktenstücks ist zurückbehalten, vielleicht auch den daran interessierten Untertanen zugänglich gemacht oder von ihnen gegen ein Bakhschisch erworben, wie die Dokumente im Ezrabuch¹. Wie in diesen, so sehen wir auch hier wieder, daß die persischen Regierungsbehörden durchweg korporativ organisiert sind und alle amtlichen Eingaben und Berichte an die vorgesetzte Behörde auf Grund einer Beratung des Kollegiums abgefaßt werden (vgl. GdA. III § 31), natürlich unter Leitung seines höchsten Beamten². Auf der Rückseite des Papyrus ist lediglich die Adresse wiederholt und das Datum hinzugefügt, und hier waren die Verfasser vollständiger genannt: »deine [Knechte] Achämenes und seine Genossen die Azdakaras, N. N.³ [und seine Genossen die . . .], Charuš und seine Genossen die Schreiber des Bezirks«. Leider ist der Titel der zweiten Beamtenkategorie verloren gegangen; der Chef der Regierungssekretäre ist Charuš; die Beamtenklasse, der Achämenes (der Regierungspräsident) angehört, sind die Azdakaras, und einer von ihnen »Sin . . . der Azdakara, ihr Genosse« hat die Eingabe geschrieben. Azdakara אֲדַכְרָא »Kundmacher« bezeichnet vielleicht diejenigen, welche die vom König oder dem Satrapen erlassenen Befehle bekanntzugeben und auszuführen haben; es ist auffallend, daß sie unter den im Euteringschen Papyrus genannten Beamten von Tašetres (oben S. 1041) nicht erscheinen. Jedenfalls kennen wir jetzt bereits eine große Zahl persischer Beamten des Regierungsbezirks: außer den Richtern und den Sekretären (Schreibern) die Azdakaras, die חִפְּרָיָא und die Gōšakas, die »Ohren des Königs«. Dazu kommen dann noch die »Schreiber des Schatzes« כְּסָרֵי אוֹצָר, die im Pap. 25 (Duplikat Pap. 27) Z. 12 und 14 erwähnt werden.

Neben der Ziviladministration steht, bekanntlich von ihr getrennt, wenn auch unter der Kontrolle des Satrapen, die militärische Organisation der Provinz, und in diese geben unsere Urkunden einen besonders lebendigen Einblick. Es ist nicht nötig, an dieser Stelle auf die Militärkolonie in Elephantine, ihre Einteilung in Fahnen, das Neben-

¹ Die wunderlichen Einwände, die gegen die Echtheit der Dokumente in Ezra daraus entnommen sind, daß Aktenstücke der Regierung den Juden nicht hätten zugänglich sein können, stürzen vor den Dokumenten von Elephantine vollends in sich zusammen.

² Auch sonst bietet diese Urkunde, so verstümmelt sie ist, in Z. 3 noch wertvolle Parallelen zum Ezrabuch in den Worten יָדָע »deutlich« (Ezra 4, 18) und שָׂרְיָא »Schreiben« (Ezra 4, 7. 18. 23; 5, 5; 7, 11). יָדָע »Protokoll, ὑπόμνημα« (vgl. GdA. III § 27) findet sich im Pap. 3, 1 und Taf. 61, 11, 1.

³ Der Name beginnt mit B, wie in Z. 1.

einander der verschiedenen Nationalitäten usw. einzugehen. Alle diese Truppen zusammen¹ bilden »das syenensische Heer« $\text{הֵיילָא סַרְכַּנְיָא}$; Syene, der »Markt«, der dem Eiland von Elephantine gegenüberliegt, hat jetzt offenbar die alte Stadt an kommerzieller und politischer Bedeutung (aber nicht militärisch) überflügelt, während es in älterer Zeit nicht vorkommt, und ist daher der Vorort der Provinz geworden. Der Hauptteil des »syenensischen Heeres« lag natürlich in der Festung Elephantine (und in Syene) in Garnison; aber zu seinem Bezirk gehörte der Hauptteil Oberägyptens, in dem ja sonst, wie wir aus Herodot II 30 wissen, keine Besatzung lag. Das geht aus den Bruchstücken der schon oben S. 1028 besprochenen Rechnung über die Naturalverpflegung des Heeres hervor. Hier ist in Col. 3 die Schlußabrechnung wenigstens so weit erhalten, daß über den Zusammenhang kein Zweifel sein kann. Sie lautet:

Summe der Ausgaben, die dem syenensischen Heere gegeben sind

.. [vom x] Mechir des Jahres 4 bis zum Tag
20. des Me[chir] Was gegeben ist als Nahrung²
Gebracht [. . . aus der] Provinz No' durch Unnofer
[bar N. N., N. N.] bar Aza und 'Adasi bar N. N.
[Artaben x] tausend + 446 2 g 4 ch

Und von dem Getreide [der Provinz Ta]setres, der ptp³, der dem Heere gegeben ist

vom 2 + x (100) + x + 6
. . . . [Artaben x] hundert + 72 1 g x ch

Und was als ptp dem Heere gegeben ist [aus der Provinz] Taš[etres . Artaben x] 1000 + 790

¹ Unter ihnen wird die Judenschaft in ihren Urkunden und den an sie gerichteten Schreiben speziell als $\text{הֵיילָא יְהוּדָיָא}$ »das jüdische Heer« bezeichnet (Pap. 6, 2. 11; 10, 1; 18, 1).

² Vgl. Taf. 60, 3, 2 (Fragment einer Rechtsurkunde) . . . ה ארמי סנכנ לרגל . . . »N. N., syenensischer Aramäer von der Fahne des . . .«. Auch die fünf Juden, die sich im Pap. 5 an einen einflußreichen Beamten wenden und ihm, wenn er für die Wiederherstellung des Tempels wirkt, ein Geschenk versprechen — denn so glaube ich dies Schriftstück verstehen zu müssen; in Z. 14 $\text{אידים יבנך וימין אידים יבנך}$ ist offenbar ein persisches Wort, etwa avadaesa »wenn unser Heer seinen Einfluß [Belehrung?] geltend macht« —, bezeichnen sich als . . . סנכנ זי ביה בריחא »Syenenser, die in der Festung Jéb [ansässig sind].«

³ מאכל erklärt SACHAU gewiß richtig als »Essen«. מאכל in Z. 7 und 10 muß das dem entsprechende persische Wort sein. Es findet sich auch Pap. 33, 8 und 10: »dies Silber und dies ptp, welches mir zusteht vom Hause des Königs« — die übliche Formel für Naturalverpflegung. Man würde nach den sonstigen Zeugnissen patibaga ΠΟΤΙΒΑΖΙC erwarten.

Zum Schluß folgten noch weitere Angaben über die Lieferungen im Mechir.

Die Urkunde zeigt, daß das syenensische Heer seine Verpflegung aus den beiden Regierungsbezirken Thebais und Tašetres bezogen hat. Mindestens diese beiden, d. h. Oberägypten bis nach Siut oder Hermopolis, bildeten demnach den ihm gehörigen Kommandobezirk, in dem gewiß je nach Bedürfnis kleine Detachements zerstreut lagen. Dem entspricht es, daß, als der Heerobers Waidrang nach Abydos kommt, er dort einen des Diebstahls verdächtigen Juden (der natürlich zum Heer von Elephantine gehörte) gefangen setzt (Pap. 11, 3); also gehörte Abydos zu seinem Machtbereich.

Aus der Eingabe der Juden an Bagoas wissen wir, daß Waidrang in Elephantine kommandierte, während sein Sohn Nephajan »Heerobers in der Festung Syene war« (1, 7). Waidrang erhält hier den Titel *pratarak*¹, etwa »der im Range des Ersten Befindliche«, *princeps*, der ihn offenbar als den General der syenensischen Armee bezeichnet; in dem eben erwähnten Brief (Pap. 11) dagegen wird er nur *רב חיילא* »Heerobers« genannt, in der Urkunde COWLEY J 2 und 4 *רב חיילא זי סוּךְ* »Oberst des Heeres von Syene«, ein Titel, der ebenso seinem Sohne Nephajan zusteht, und mit dem dieser auch in der Eingabe (Bittschrift?) Pap. 7, 7 bezeichnet wird. Aber in Wirklichkeit ist dieser nur, wie die Eingabe an Bagoas sich korrekt ausdrückt, »Heerobers in der Festung Syene«, während sein Vater, der *pratarak*, Oberst des syenensischen Heeres ist und nicht in Syene, sondern in der Hauptfestung Elephantine residiert. Das wird gerade durch die eben zitierte Urkunde COWLEY J bestätigt; denn hier schließt ein in Elephantine ansässiger Jude — hier als Aramäer bezeichnet, wie so oft — mit zwei andern ein Rechtsgeschäft ab »vor Waidrang, dem Obersten des Heeres von Syene«, aber »in der Festung Elephantine«; also lag das Bureau Waidrangs hier und nicht in Syene.

So erklärt es sich auch, daß in den Geschäftsurkunden die Kontrahenten bald als »Aramäer von Syene«, bald als »Juden — oder Aramäer — von Jéb« bezeichnet werden, obwohl sie in beiden Fällen zu derselben Fahne (z. B. der des Wazirat) gehören und tatsächlich auch im ersteren Falle in Jéb ansässig sind (so COWLEY A und E) oder das Geschäft in Jéb abgeschlossen wird (SACHAU, Pap. 29). Offenbar ist »Aramäer von Syene, gehörig zu der Fahne des N. N.« die eigentlich offizielle Bezeichnung², die aber oft genug durch die andere den

¹ 1, 5 *וידרג וי פחירך תנה קנה* (d. i. in Jéb); ebenso EURING A 4; Pap. 2, 5 hat dafür *וידרג פחירכא זי [תנה]*. Nur an dieser Stelle steht der Titel, der auch bei COWLEY H 4 (unten S. 1046 Anm. 3) vorkommt, im Status *emphaticus*.

² »Jude von Syene« findet sich niemals, obwohl die »Aramäer« bei COWLEY A. E. F. G. K, SACHAU, Pap. 29. 36, nach Ausweis ihrer Namen Juden sind; dagegen

angeschlossen haben wird, ist Z. 7 von den אֲרֻרְיָא [..] des Nephajan, Obersten des Heeres von Syene, und den Richtern des Bezirks (medina) die Rede, wo also Nephajan der Gerichtsherr zu sein scheint. Daneben findet freilich Z. 3 und Z. 9 die mündliche Verhandlung »vor Trweh und den Richtern« statt; ebenso COWLEY B 5 f. »ich habe darüber gegen dich prozessiert vor Demidat und seinen Genossen, den Richtern«¹. In normalen Fällen ist der Oberst jedenfalls nicht Gerichtsvorstand, sondern das Gericht ist, wie wir ja auch durch die griechischen Zeugnisse wissen, unabhängig und gehört der Zivilverwaltung an. Daher wird der Gerichtsvorstand mit dem allgemeinen Titel סֵנָן, d. i. etwa »Beamter« bezeichnet; »ich darf dich nicht verklagen vor sagan und din²« findet sich ebenso häufig wie einfach »vor Gericht (דִּין)« oder wie »ich darf dir keinen Prozeß (דִּין יִדְבֵב) machen.«

3. Die jüdische Volksreligion und die Einführung des Passahfestes.

Zu den willkommensten Gaben, die wir den neuen Urkunden verdanken, gehören die Aufschlüsse über die jüdische Volksreligion. Daß dieselbe keineswegs ein abstrakter Monotheismus war, daß vielmehr zu dem »Jahwe der Heerscharen« ebendieses »Heer« abhängiger göttlicher Wesen gehörte, wußten wir längst; jetzt treten diese und damit die vorderonominische Religion des jüdischen Volkes uns lebendig entgegen. Bei der großen Kollekte (Pap. 18) wird die Gesamtsumme unter Jahu, אִשִּׁמּוּ und 'Anat verteilt. 'Anat ist als Göttin im Gebiet von Jerusalem durch die Ortsnamen Bet'anat und 'Anatot bekannt; der Gott אִשִּׁמּוּ, der zweimal Taf. 24, 6 und Rückseite Z. 1 in babylonischen Namen אִשִּׁמּוּ-קֻדֻרְרִי אִשִּׁמּוּ-kudurri und אִשִּׁמּוּ-רַם אִשִּׁמּוּ-râm bar Nabunad[in vorkommt³, ist bei den Westsemiten sonst unbekannt, wenn man auch an die Gottheit Asīma von Ḥamat Reg. II 17, 30 oder an Ešmūn denken mag.

Durch diese Gottheiten wird der Stellung Jahwes kein Abbruch getan: die Kollekte, an der sie Anteil erhalten, ist nach der Überschrift »für den Gott Jahu« gemacht, und nie erscheinen die beiden Gottheiten in Eigennamen, während uns Jahu darin auf Schritt und Tritt begegnet. Es sind eben durchaus dem Hauptgott untergeordnete Wesen, seine ΠΑΡΕΔΡΟΙ. Beide haben in der Angabe der Kollekte den Zusatz bet-el, der mit ihren Eigennamen als ein Wort geschrieben wird: אִשִּׁמּוּ בֵּת־אֵל und אֲנַת בֵּת־אֵל; und SACHAU hat hervorgehoben, daß

¹ Auf denselben Prozeß »vor den Richtern« bezieht sich D 24.

² Pap. 28, 13. 18; 37, 2. 7; COWLEY D 13.

³ UNGNAD denkt dabei wohl mit Recht an den babylonischen Pestgott Isuun.

sich Bet-el in den jüdischen Eigennamen von Elephantine wiederholt als Äquivalent anderer Gottesnamen findet: Bet'el-natan, Bet'el-ʿaqab, Bet'el-šezib, Bet'el-tqm, und daß ZIMMERN KAT. 437 f. schon ähnliche Namen aus babylonischen und aramäischen Urkunden der Perserzeit zusammengestellt und auf den Gott Bait-ilé¹ in einem Vertrag zwischen Assarhaddon und Ba'al von Tyros aufmerksam gemacht hat. Aber was bedeutet Bet-el hier und in dem Zusatz zu den Götternamen? Ist es ein βαίτυλον, ist es das ephraimitische Heiligtum Bet-el, ist es einfach das »Gotteshaus«, d. h. der Tempel Jahwes?

Ich glaube, daß die Urkunden dafür noch einiges weitere Material bieten. Ich gehe aus von der gerichtlichen Urkunde Pap. 27, die ich anders auffasse als SACHAU; die namentlich aus den Urkunden COWLEYS bekannten Prozeßformen erschließen das Verständnis. Wenn die Prozeßgegner sich mit entgegengesetzten Aussagen gegenüberstehen und urkundliche Belege nicht vorliegen, entscheidet der Eid; und zwar bestimmt das Gericht, wer den Eid zu leisten hat. Das heißt bei COWLEY F 4 מרמאה מטאה עליכי »der Eid ist auf dich (fem.) gekommen« oder B 6 שפוד לי מרמאה למרמא ביהו »sie (die Richter) haben dir einen Eid für mich auferlegt, bei Jahu zu schwören, daß . . .« Dieser Eid entscheidet; nachdem er geleistet ist, hat die Gegenpartei das anzuerkennen und in einer Urkunde sich für befriedigt zu erklären. Bei welcher Gottheit der Eid zu leisten ist, bestimmt das Gericht. In dem Prozeß des Chorazmiers Dargmán (B, vgl. D 24) schwört der Beklagte bei seinem Gott Jahu; in dem Prozeß zwischen dem Ägypter Pia bar Pachi und der Jüdin Mibtachja dagegen (F) muß diese bei Sati, der ägyptischen Göttin von Elephantine, schwören — offenbar hat ihr Gegner diesen Eid gefordert und das Gericht demgemäß entschieden².

Nach diesen Parallelen ist auch Pap. 27 zu interpretieren. Ich setze sogleich die Übersetzung her, die für sich selbst sprechen wird:

»Am 18 Paophi J. 4 des Königs Artaxerxes, in der Festung Jéb, hat Malkija bar Jošibja, ein Aramäer ansässig in der Festung Jéb, von der Fahne des Nabukudurri, gesprochen zu . . . tpdđ [bar x], einem Aramäer von der Fahne des Mar[. . . Du hast mich beschuldigt: du bist in mein Haus eingedrungen] mit Gewalt und hast mein Weib gestoßen und hast Güter (Geld) aus meinem Hause fortgenommen und an dich genommen. Du hast Klage erhoben³ und die Anrufung an unsern

¹ WINCKLER, *Altorient. Forsch.* II 100, geschrieben Ba-ai-ti-ilé (oder -iláni).

² So erklärt sich sehr einfach, was so vielen Anstoß erregt hat, daß die Jüdin hier bei einer fremden Göttin schwört.

³ [עברת] שאלת [קדם] ודעא אמת קדם די[טא] 7, 3. Ebenso עברה שאל[ת]. »du hast eine Klage erhoben vor Tarúch und dem Gerichtshof und hast gesprochen vor den Richtern«. Vgl. COWLEY H 8 »und daraufhin verklagten wir euch (שפוד); da wurdet ihr vor Gericht gezogen (אדה-שאלית), und ihr . . . habt uns zufriedengestellt«.

Gott ist im Gericht auf mich gekommen. Ich Malkija werde dir (für dich) rufen zu dem Gotte Charam-bet'el zwischen vier . . .¹ mit folgenden Worten: mit Gewalt bin ich in dein Haus nicht eingedrungen, und das Weib, das dir gehört, habe ich nicht gestoßen, und Güter (Geld) habe ich aus deinem Hause gewaltsam nicht genommen. Und wenn ich dir (für dich) [nicht] gerufen habe zwischen diesen . . .¹ (d. h. wenn ich den Eid nicht leiste)« (Der Rest ist zerstört.)

Also hier haben wir die Eidesformel des Beklagten, durch die der Kläger gezwungen wird, von seiner Beschuldigung abzustehen. Malkija steht bei der Eidesleistung — natürlich im Tempel — zwischen vier קבין . . .², wobei man an die sieben Schwursteine der Araber der Sinaihalbinsel (Herod. III 8) und ähnliche Riten³ denken wird. Er schwört bei הרמביתאל אלהא »dem Gotte Charam-bet'el«, entsprechend der ihm auferlegten Verpflichtung Z. 6, die Anrufung an »unsern Gott (גל אלהא)« zu machen. Aber Charam-bet'el ist kein Gottesname, sondern heißt »der geweihte Bezirk des Gotteshauses«. Dieser Bezirk ist also nach echt semitischer Anschauung selbst ein göttliches Wesen, der Sitz eines Numens, das in ihm haust und sich sinnlich manifestiert — genau wie in Nordsyrien bei Aleppo der Gott Madbach »der Altar« Ζεὺς Βωμόδ μεγας ἐπήκοος⁴ und so zahlreiche andere Numina, z. B. der heilige Pfahl Ašera am Altar⁵. Daher können sowohl der Charam wie das Bet'el als Gottesnamen für die Bildung von Personennamen verwendet werden, in sehr charakteristischer Weise in dem Namen des Zeugen Pap. 34, 4 Charam-natan bar Bet'el-natan bar Šacho (= Tachós, Teós).

Daß unsere Auffassung richtig ist, wird dadurch bestätigt, daß in dem Fragment Pap. 32, wie SACHAU erkannt hat, einer Eidesurkunde⁶, die aus einem Prozeß um eine Eselin erwachsen ist, geschworen wird במסגרת ובמסגרת »bei dem Betraum und bei 'Anat-jahu«. Hier steht also statt des Eides beim Charam des Tempels der beim Betraum (»bei der Moschee«), d. h. dem Hauptteil des Tempels. HEINRICH SCHÄFER hat mich darauf hingewiesen, wie hübsch durch diese Dokumente die

¹ בקן . . קבין אלה, ebenso nachher Z. 10 בקן . . קבין אלה.

² Steckt das hier vorliegende Wort in dem Eigennamen ביתאלתקם (Pap. 25, 6. 10), wo sich für den zweiten Bestandteil תקם auch noch keine Erklärung gefunden hat? Der Eigenname nähme dann auf die Rolle des Gottes Bet'el, d. i. des Heiligtums, als Eidgott Bezug.

³ Vgl. mein Buch »Die Israeliten und ihre Nachbarstämme« S. 555 ff.

⁴ PRENTICE, Hermes 37, 91 ff., 118 f.

⁵ Siehe weiter meine »Israeliten« S. 295 f.

⁶ »Eid ([תקם]-תקם, vgl. Pap. 48), [den] Menachem bar Šallūm bar Hu . . . geschworen hat (תקם) dem Mesullam bar Natan bar . . . bei dem Mesgid und bei 'Anatjahu . . . mit den Worten: die Eselin, die in der Hand des . . . , um die du mich verklagt hast . . .« usw.

bekannte Stelle des Matthäusevangeliums 23, 16 ff. illustriert wird: »Wer beim Tempel schwört, das ist nichts, wer aber beim Golde des Tempels schwört, ist gebunden, und wer beim Altar schwört, das ist nichts, wer aber bei der Opfergabe auf ihm schwört, ist gebunden.« Wir sehen, daß dieser Brauch, beim Heiligtum und seinen Teilen zu schwören, alte jüdische Volkssitte ist¹, die, wie immer in solchen Fällen, zu immer größerer Spezialisierung führt und den Eid um so heiliger und bindender ansieht, je weiter dieselbe getrieben ist. In späterer Zeit wird das zu bloßer, traditionell überkommener Formel geworden sein; ursprünglich aber, das lehren unsere Texte, werden die Numina, die »Sondergötter«, angerufen, die in diesen einzelnen Teilen hausen und nun den Eidbrüchigen oder Meineidigen strafen können.

Neben dem Mesgid oder Betraum steht 'Anat-jahu. Das ist natürlich dasselbe wie 'Anat-bet'el der Kollekte: die Göttin 'Anat, die mit Jahwe eng verbunden ist — wie die 'Astar-Kamoš der Mesa'-inschrift oder die Atargatis, d. i. die Astarte des Attis oder die 'Tnt pnéba'al in Karthago, die Genossin des Hauptgottes Ba'al-chammán — und daher durch den Zusatz entweder nach ihm oder nach seinem Heiligtum bezeichnet und dadurch von andern gleichnamigen Göttinnen geschieden wird.

Alle diese göttlichen Mächte tun der dominierenden Stellung Jahwes keinen Abbruch, die ja in unsern Urkunden auf Schritt und Tritt hervortritt: die Juden von Elephantine waren eben so gläubige und strenge Jahweverehrer, wie nur irgendein Jude in Jerusalem, aber in der alten Form der Volksreligion, die von den Propheten bekämpft und vom Gesetz abgeschafft und für heidnisch erklärt wird. Natürlich kann man auch »bei Jahu dem Gotte in der Festung Jéb« schwören (COWLEY, B 4 = D 24; SACHAU, Pap. 36, 4); aber in der Regel zieht man es vor, sich an seine göttlichen Diener und Gehilfen zu wenden. So erhalten wir hier einen lebendigen Einblick in das Pantheon der Volksreligion, in dem Jahwe der König und Gott der Heerscharen herrscht und das im Grunde doch mit ihm identisch ist: eben darum hat האלהים »die Götter« zum Synonym des einen Gottes Jahwe werden können.

Diesen hebräischen Sprachgebrauch glaube ich gleichfalls in unsern Urkunden wiederzufinden. Die gewöhnliche Form des Eingangs von Eingaben und Privatschreiben ist eine Empfehlung des Adressaten an die Gnade »des Himmelsgottes«² — wie die Juden der Perserzeit ja auch im Alten Testament ihren Gott regelmäßig nennen. Wenn

¹ Daneben stehen die Eide beim Himmel (v. 22), bei der Erde, bei Jerusalem, beim eigenen Haupte (5, 34 ff.).

² Pap. 1. 2. 11. 13. 14; in Pap. 10 ist das entscheidende Wort nicht enthalten.

in der Eingabe der persischen Beamten, des Achämenes und seiner Genossen (Pap. 5, oben S. 1042 f.), statt dessen אֱלֹהִים »die Götter« steht, so ist das nicht weiter auffallend; wohl aber wenn der Plural ebenso in Schreiben von Juden an Juden gebraucht wird, wie in Pap. 6; 12; 43 (Taf. 37)¹. Hier kann אֱלֹהִים in der Tat nur das aramäische Äquivalent von אֱלֹהִים sein, das wir auch in der vorexilischen Literatur des Alten Testaments notgedrungen immer inkorrekt übersetzen müssen, mögen wir es nun durch »Gott« oder durch »die Götter« wiedergeben. Vor allem aber in dem Schreiben des Chananja über die Passahfeier Pap. 6, das ja auf ganz orthodoxem Standpunkt steht, kann אֱלֹהִים nur = hebr. אֱלֹהִים sein.

Über dies Schreiben zum Schluß noch ein paar Bemerkungen. Auf der Rückseite steht die Adresse: »[An] meinen Bruder Jedonja und seine Genossen, das jüdische Heer, euer Bruder Chananja.« Dem entspricht der Eingang: »[An meinen Bruder Jedo]nja und seine Genossen, das jüdische [Heer], euer Bruder Chananja. Das Heil meines Bruders möge Elohim (אֱלֹהִים) ... Und nun²: In diesem Jahr, dem Jahre 5 des Königs Darius, ist vom König an Arsames gesandt worden ...«

Von den folgenden Zeilen ist immer nur das Ende erhalten. Sie enthalten aber, wie SACHAU im Verfolg einer Bemerkung Mittwoch erkannt hat, Anordnungen über die Feier des Passahfestes³:

Z. 3: »... Jetzt sollt ihr so zählen: vie[r]zehn⁴ ...

Z. 4: »... und vom 15. Tage bis zum 21. Tage des [Nisan ...

Z. 5: »... seid rein (?) und seid sorgsam. Arbeit [sollt ihr nicht verrichten ...

Z. 6: »... trinkt nicht, und alles, worin Sauerteig ist ...

Z. 7: »... vom Sonnenuntergang bis zum Tag 21. des Nisan ...

Z. 8: »... geht in eure Kammern und siegelt (?) zwischen den Tagen⁵ ...

Ich kann SACHAU nicht recht geben, wenn er sagt: »die Detailangaben über die Passahbestimmung scheinen mir mehr Deut. 16 als

¹ Der Zusammenhang, in dem in Pap. 15, 7 אֱלֹהִים vorkommt, ist völlig dunkel. Ob das Wort in den Sprüchen des Achiqar Taf. 44, 16; 47, 1, 1 (vgl. 45, 1; 46, 5; 48, 2) durch »Gott« oder »Götter« zu übersetzen ist, ist nicht zu erkennen und kommt im Grunde auf dasselbe hinaus; denn in der Moral und der Weisheit der Spruchdichtung besteht zwischen den Juden und der nichtjüdischen Literatur absolut kein Unterschied, wie ja auf diesem Gebiet nichtjüdische Dichtungen ins Alte Testament aufgenommen sind.

² רַבָּעִי, die oben besprochene Übergangsformel.

³ Dies Fest kommt auch in einem Brief auf dem Ostrakon Taf. 64, 2 Z. 5 vor: אֲפִדֵּב.

⁴ ... אָרְבַּע.

⁵ D. h. wohl: setzt ein Siegel, macht eine Scheidewand zwischen diesen Festtagen und den Werktagen.

mit Exod. 12 verwandt zu sein.« Es sind vielmehr durchaus die Bestimmungen des Priesterkodex, wie sie Levit. 23, 5 ff. (= Exod. 12, 6 ff. Num. 28, 16 ff., vgl. Num. 9, 3 f. und Josua 5, 10 f. sowie Ezra 6, 19 ff.) gegeben werden: am Abend des 14. Nisan wird das Passahlamm geschlachtet und gegessen, vom 15. bis zum Abend des 21. reichen die 7 Tage des Mazzenfestes¹, bei denen kein Sauerteig gesehen und verwendet werden darf, und am 1. und 7. Tage dieses Festes ist Festversammlung und darf keine Arbeit getan werden. Das Passahopfer und die 7 Tage des Mazzenfestes und das Jahwefest am 7. Tage (das Fest am ersten ist erst vom Priesterkodex hinzugefügt) kennt freilich das Deuteronomium auch (Deut. 16, 1 ff. = Exod. 13, 6 ff.), auch das Verbot der Arbeit an diesem Festtage (Deut. 16, 8); aber im Gegensatz gegen den alten Usus wie gegen den Priesterkodex will es das Passahopfer in ein Fest des gesamten Volkes verwandeln, das in Jerusalem gefeiert wird (16, 5 ff.), während es bisher und ebenso später nach den Vorschriften des Priesterkodex »in den Ortschaften« von den einzelnen Familien gefeiert wurde, gewiß mit mannigfach verschiedenen Bräuchen. Damit hängt zusammen, und das ist das Entscheidende, daß das Deuteronomium kein bestimmtes kalendarisches Datum für Passah und Mazzen gibt, sondern das Fest ganz allgemein »in den Monat Abib« setzt — den Monatsnamen Nisan kann es natürlich noch nicht kennen. Der Priesterkodex dagegen legt die Festtage auf den 14. (Passah) und 15.—21. Nisan (Mazzen) fest; und gerade das ist es, was das Schreiben der Gemeinde von Elephantine vorschreibt. Es führt also bei dieser die Festordnung des Priesterkodex ein.

Es ist nun höchst interessant, daß diese Festordnung vom König Darius II. im Jahre 419 v. Chr. durch königliche Verordnung eingeführt ist, offenbar doch für die Judenschaft des ganzen Reichs. Chananja wird den Erlaß, der natürlich an den Satrapen gerichtet war, nach Ägypten gebracht haben², und teilt ihn nun, im Auftrag des Arsames, der Judengemeinde in Elephantine zur Nachachtung mit. Auf's neue zeigt sich drastisch, daß das Judentum eine Schöpfung des Perserreichs ist: die babylonischen Juden haben eben die Autorität der Regierung in Bewegung gesetzt und durch sie das von Ezra verfaßte Gesetz den Juden in Palästina und der Diaspora auferlegt.

Der Umfang der Vollmachten, die Ezra durch den Fermân Ezra 7, 12 ff. erhält, die genauen Angaben über den jüdischen Kultus in

¹ Die Ausdehnung des Mazzenfestes auf den 14. Nisan in Exod. 12, 18, so daß acht Tage herauskommen, ist deutlich ein späterer Nachtrag, der mit allen anderen Angaben in Widerspruch steht.

² Seine Ankunft in Ägypten wird Pap. 11, 7 erwähnt.

demselben, die man dem Perserkönig nicht zutraute, und speziell die Ausdehnung seiner Kompetenz auf »das ganze Volk in 'Abarnaharà v. 25« hat schweren Anstoß erregt¹; jetzt hat die Überlieferung auch hier ihre volle Bestätigung und Rechtfertigung gefunden. Wie der gesamte Priesterkodex durchweg die Stellung der Diaspora (und der Proselyten) berücksichtigt², so haben die babylonischen Juden bei den Maßregeln, für die sie den König und seine Räte gewannen, nicht nur die Gemeinde in Palästina, sondern die Judenschaft des ganzen Reichs, und daher auch die ägyptische Judenschaft, deren Ausdehnung wir jetzt kennen gelernt haben, im Auge gehabt. Die Verordnung des Darius II. ist eine weitere Fortsetzung der bei den Entsendungen des Ezra und des Nehemia ergriffenen Maßregeln. Gerade bei diesem Feste werden viele volkstümliche Traditionen und lokale Bräuche im Wege gestanden haben; so hat die Judenschaft sich auch diesmal wieder an den König gewandt und von ihm einen Fermán erhalten, der die einheitliche Feier des Festes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Ezras für das ganze Reich und für alle Zukunft regelt.

Eine glänzendere Bestätigung und Ergänzung hätte die Darstellung im Buche Ezra-Nehemia und die auf dieselbe begründete historische Anschauung nicht erhalten können, als sie dieser Osterbrief vom Jahre 419 v. Chr. gebracht hat.

¹ Siehe dagegen meine Entstehung des Judentums S. 66f.

² Siehe ebenda S. 222 ff.